



Markt Murnau a. Staffelsee

Schutzkonzept

Gemeindliche Mittagsbetreuung
Emanuel-von-Seidl-Grundschule

Impressum:

Mittagsbetreuung Emanuel-von-Seidl-Grundschule
Mayr-Graz-Weg 14
82418 Murnau am Staffelsee Tel.:
08841-627313

Email.: mittagsbetreuung.evs@murnau.de

Träger: Markt Murnau am Staffelsee
Untermarkt 13
82418 Murnau am Staffelsee

Erster Bürgermeister Rolf Beuting Tel.: 08841-476100
Fachaufsicht Träger: Franziska Riederer-Hejna
Tel.: 08841-476118

Geschäftsführung:

Fr. Oppenrieder	08841-476101
Fr. Herweck-Bockhorni	08841-476111

Konzeption und Entwurf:

Für die Kindertagesstätte Drachennest: Marieta Helbling, Einrichtungsleitung der
gemeindlichen Kindertagesstätte Drachennest unter Mitwirkung von Kolleg*innen aus dem
Kitabereich und der gem. Fachberatung Franziska Riederer-Hejna
Überarbeitet und angepasst für den Bereich Mittagsbetreuung: Nina Herweck-Bockhorni in
Zusammenarbeit mit Franziska Riederer-Hejna
Stand: 1.10.2025

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept der Gemeindlichen Mittagsbetreuung soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Mit der Hilfe des vorliegenden Schutzkonzeptes soll der Schutzauftrag sicher umgesetzt und Handlungssicherheit erreicht werden.

- Unser Angebot gilt für alle Kinder egal welcher Nationalität, Familienkonstellation oder Religion.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Mittagsbetreuung.
- Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung sind für uns selbstverständlich.
- Ein Ziel ist es die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine Teilhabe am Leben in einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.

Einführung in das Thema Kinderschutz

Kinderschutz umfasst alle Regelungen und Vorschriften welche das Wohl des Kindes gewährleisten.

Ein Kinderschutzkonzept hilft Einrichtungen und Organisationen dementsprechend, zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche vor Gewalt jeglicher Art geschützt werden. Es minimiert das Risiko, dass physische, psychische oder sexuelle Gewalt in der Einrichtung verübt wird und trägt dazu bei, dass betroffenen Kinder und Jugendliche erkannt werden und Zugang zu Hilfe erhalten.

Für den Schutz der Kinder sind insbesondere die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich. Zudem tragen auch Jugendämter sowie Sozialarbeiter*innen zum Kinderschutz bei.

Letztendlich geht Kinderschutz aber alle an. Der Träger einer Mittagsbetreuung ist ebenso verantwortlich wie das dort arbeitende Personal.

Kindeswohl

Kindeswohl kann als das gesamte körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seiner gesunden Entwicklung definiert werden. Es orientiert sich somit an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Jörg Maywald beschreibt in einem Buch die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.

1. Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung

zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund wachsen zu können. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder auf sich zurückgezogener.

Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

4. Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen

Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Über- und Unterforderungen führen zu nicht ausbalancierten Entwicklungsverläufen bzw. psychischer Instabilität von Kindern.

Kinder meistern entsprechend ihres Alters unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Sowohl drängendes Fordern, als auch überbehütende Haltungen können Verzögerungen oder Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

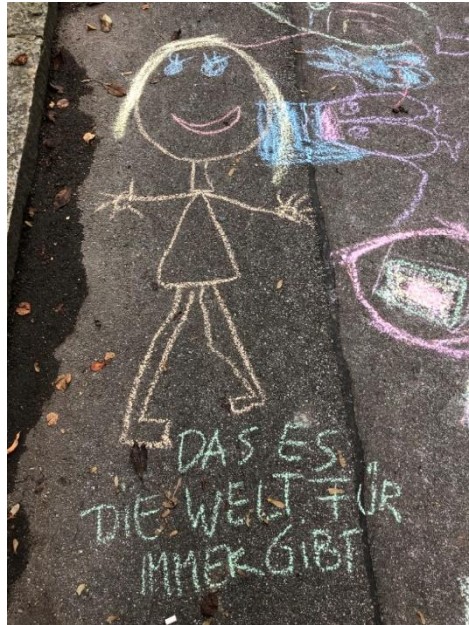
5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinandersetzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

6. Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.



Jörg Maywald - Kindeswohl in der Kita – Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern - vom Herder Verlag

Kindeswohlgefährdung

Unter Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 BGB versteht man „eine in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (...), dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personenberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Bei Kindeswohlgefährdung können die Erscheinungsformen psychische Vernachlässigung und Gewalt, physische Vernachlässigung und Gewalt, sexualisierter Missbrauch und Gewalt und Vernachlässigung der Aufsichtspflicht unterschieden werden.

Beabsichtigte und unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Erziehungsgewalt - damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint physische und psychische Gewalt, bei der absichtlich Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt werden. Gewalt und Misshandlung kann durch die Sorgeberechtigten und durch Personen die zeitweilig mit der Betreuung von Kindern betraut sind geschehen. In Frage kommen aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Personen (Kinder – Jugendliche – Erwachsene)

Physische Gewalt – Sie beinhaltet alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder zur Tötung des Kindes führen können (z.B. auch Zwang zum Essen, starkes Festhalten, Schlagen und schütteln ...)

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen körperliche Strafen im Sinne eines absichtlich zugefügten körperlichen Schmerzes wie z.B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – entspricht z.B. Schlagen mit Gegenständen, Tritte, Stöße, Stiche, Vergiftungen, Einklemmen oder Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Psychische Gewalt – alle Verhaltensweisen und Äußerungen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern und ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln (z.B. Anschreien, Einschüchtern, Bloßstellen, langandauerndes Nichtansprechen / Nichtbeachten als Strafe) Die Verhaltensmuster und Vorfälle vermitteln den Kindern das Gefühl, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern / Dritter – Kind-Beziehungen sind, d.h. wiederholt und fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten,

- Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock.
- Das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fähigkeiten relativiert sind
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren d.h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes selbstzerstörerischen oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- Terrorisieren im Sinne von Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen.
- Das Adultifizieren d.h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.
- Abwertende Körpersprache (z.B. böse, abfällig anschauen)
- Sarkasmus und Ironie
- Missachtung der Intimsphäre
- Kind mit anderen vergleichen
- Unangekündigter Körperkontakt (auf Schoß ziehen, ungefragt umziehen, Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen...)

- **Vernachlässigung**

Vernachlässigung drückt sich im Fehlen der Zuwendung, des Schutzes und der Fürsorge für das Kind aus. Es meint ein Unterlassen oder Nichtbeachten der kindlichen Bedürfnisse hinsichtlich Ernährung, Pflege, Geborgenheit und Anregung. Sie wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären. Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung.

Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

- **Sexualisierte Gewalt**

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund einer körperlichen, emotionalen, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- Autoritätsposition sowie die Liebe und

Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.

Auch hier unterscheiden wir wieder die unterschiedlichen Formen der sexualisierten Gewalt
Physische sexuelle Gewalt – hierunter fallen körperliche Handlungen

Psychische Gewalt – anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes

Pornografische Ausbeutung von Kindern – sexualisierte Gewalt wird hier visuell oder akustisch festgehalten.

Kinderprostitution – Ausbeutung von Kindern als Prostituierte

Sexualisierte Gewalt im Internet – Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Das Internet bietet viele Möglichkeiten des Missbrauchs z.B. in Chatrooms

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form von Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

• Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt – die Fachliteratur umschreibt damit Straftaten zwischen Erwachsenen in einer Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Verbrennungen, Würgen...
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterung, Erniedrigung, Morddrohung, Einsperren
- die sexuelle Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigung

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, da Kinder stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Kind wächst unter Angst auf, dadurch wird die freie Entwicklung des Kindes stark eingeschränkt.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden Rahmenbedingungen:

Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ - dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die UN Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von

Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreibt im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

Wichtig dabei ist es Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Dies kann zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigtes Nase putzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen oder tragen, obwohl das Kind es nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. Auf WhatsApp, Facebook, Instagram

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Misshandlung der verbal/nonverbal gezeigten Reaktion der Opfer sowie der Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen. Sie passieren nicht zufällig, sondern resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern (z.B. wiederholtes (vermeintlich zufälliges) Berühren der Brust oder Genitalien).

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt liegen innerhalb von Schule und Jugendhilfe vor bei Körperverletzung, sexuellem Missbrauch / sexuelle Nötigung und Erpressung. Die §§ 174 ff. STGB führen außerdem strafrechtlich relevanten formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen detaillierter auf.

Auswirkungen von Kindeswohlbeeinträchtigung

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung ausgesetzt waren, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden

lassen sich im Wesentlichen *körperliche, psychosoziale und kognitive* Auswirkungen.

Für alle nachfolgend genannten und angedeuteten Symptome gilt es zu bedenken: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht werden, kann aber auch anderweitig bedingt sein.

Körperliche Folgen: Für alle drei nachfolgend genannten Formen und ebenso häusliche Gewalt sind außerdem psychosomatische Folgeprobleme nachgewiesen. Beispiele sind diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder Essstörungen.

Vernachlässigung: z.B. Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten.

Kindesmisshandlung Hämatome, Brandwunden, Frakturen, die sich Kinder nicht selbst z.B. durch einen Sturz zugezogen haben können.

Sexualisierte Gewalt: Verletzungen in genitalen, analen oder oralen Bereichen oder Geschlechtskrankheiten

Psychosoziale Folgen: z.B. Ängste, Selbstunsicherheit, Depressionen, Unruhe, Aggressionen oder extreme Scham- und Schuldgefühle (insbesondere bei Kindern mit sexualisierter Gewalterfahrung). Manche Kinder verhalten sich anderen gegenüber eher distanzlos, besitzen möglicherweise eine geringe Frustrationstoleranz und zeigen unsoziales Verhalten. Andere Kinder wiederum sind kontaktscheu, haben soziale Ängste und werden von anderen Kindern in Folge dessen als leichte Opfer wahrgenommen.

Kognitive Folgen: Häufig ist bei Kindern, die von der geschilderten Problematik betroffen sind, eine Einschränkung der kindlichen Neugier zu beobachten. Die bestehende Belastung fordert ihre gesamte Energie und Aufmerksamkeit, wodurch wiederum die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten behindert ist. Mögliche weitere Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung können sich einem fehlenden alters-angemessenes Sprachverständnis, Konzentrationsschwierigkeiten oder Wahrnehmungsschwierigkeiten bis hin zu diagnostizierten Lernbehinderungen zeigen.

Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions- bzw. Schutzmaßnahmen aufgestellt, sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen. Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns mit dem Thema Täter und Strategien sowie deren Vorgehensweise auseinandergesetzt.

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende Maßnahmen:

- Der Dienstplan schließt aus, dass eine Mitarbeitende alleine in der Einrichtung bei den Kindern ist.
- Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass in den Räumen der Mittagsbetreuung alle Bereiche eingesehen werden.
- Zaungäste / Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/ Dritte müssen sich bei einem Mitarbeitenden anmelden. Sie bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personenberechtigte und Externe / Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren geschlossen zu halten.
- Die Mittagsbetreuung ist Handy (Ausnahme Diensthandy) freie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet.
- Eltern sind verpflichtet mündlich, schriftlich oder telefonisch mitzuteilen wer das Kind abholt, sofern nicht vermerkt wurde, dass das Kind alleine nachhause gehen darf. Unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Person aus. Die Betreuenden dürfen Kinder nur gemeldeten Personen mitgeben.

Team

Dem Team ist wichtig, dass einige Standards in Bezug auf „Kinderschutz“ eingehalten werden. Dazu gehören

- Regelmäßige Auffrischung des Wissens
- Leitfaden zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Räumliche Sicherheit (Außenbereich, Toilette, Spielzeug .)
- Achtsame, aufmerksame Wahrnehmung
- Wertfreies, rechtzeitiges Austausch im Team bzw. mit den Kollegen
- Situationsorientiertes Abschirmen der Kinder oder Situationen
- Angstfreie und sicher Umgebung

Raumgestaltung

In freundlichen Räumen können Kinder sich geborgen fühlen. Die Räume strahlen Sauberkeit und Ordnung aus. Für den guten Zustand der Spiele und die Ordnung ist das Gruppenpersonal zuständig (gegebenenfalls müssen Spielsachen ausgebessert, zur Reparatur gegeben oder ausgetauscht werden).

Rückzugsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind Rückzugsorte für Kinder und Jugendliche sehr wichtig. Sie dienen der Entwicklung und Freiheit der Kinder.

In unserer Einrichtung gibt es folgende Rückzugsorte:

- Nebenräume
- Gangbereich
- Nicht einsehbare Gartenbereiche (z.B. Tunnel, Häuschen, Büsche, Hecke...)

Hier gelten folgende Regeln:

- Verhaltensregeln werden für die einzelnen Bereiche besprochen
- Begrenzte Kinderzahl (ohne Aufsicht)
- Alter der Kinder
- Konsequenzen bei nicht einhalten sind besprochen

Kinder

Regeln der Kinder in unserer Einrichtung

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag und begleiten uns ein ganzes Leben. Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen. Grenzsetzungen zielen darauf, Kinder möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Konsequenzen sind zuverlässig und für alle gleich.

Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern im Morgenkreis oder Kinderkonferenzen auf Notwendigkeit und Wirksamkeit erarbeitet.

Allgemeine Regeln

1. Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den Betreuerinnen im Haus und/oder Garten
2. Es besteht ein respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten in der Mittagsbetreuung
3. Es besteht eine offene Kommunikation zwischen Kinder und Betreuerinnen wo sich der Einzelne aufhält.
4. Kinder stecken keine Gegenstände in Körperöffnungen – Ohren, Nase, Mund und /oder Genitalien
5. Kinder sind zu jeder Zeit bekleidet.
6. Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z. B. nach dem Niesen und vor den Mahlzeiten Hände waschen
7. Kinder erleben den Alltag in der Mittagsbetreuung in dem Bewusstsein, dass sie sich stets Hilfe holen können. Bei Ängsten, Sorgen, Nöten und Trauer können sie sich den Betreuerinnen anvertrauen.
8. Kinder werden von den Betreuerinnen unterstützt, ihre Grenzen zu wahren d.h. ein „Stopp“ oder ein „Nein“ der Kinder muss von allen – Erwachsenen und Kinder – respektiert und akzeptiert werden. Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht mit Androhungen von Freundschaftsentszug und dgl.

Regeln beim Toilettengang

- Kinder melden sich bei den Betreuerinnen im Haus und/oder Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen.
- Die Kinder werden angehalten die Toilettentüre zu verschließen und nicht einfach zu öffnen. Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z. B. Toilette sauber verlassen und

Händewaschen

Familien

Die Erziehungsberechtigten und Familien werden über das Schutzkonzept informiert und darüber, wo es einzusehen ist.

Externe Personen

Externe Personen müssen sich bei der Leitung oder einem Mitarbeiter anmelden. Der Mitarbeiter verständigt, wenn notwendig die Leitung.

Prävention

Personalmanagement

Erste Schritte zum Kinderschutz finden bereits im Auswahlverfahren neuer Mitarbeitenden statt. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist Voraussetzung für die Tätigkeit in der Mittagsbetreuung.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in das Schutzkonzept statt. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von allen Mitarbeitern*innen gelesen, im Team besprochen und gegebenenfalls überarbeitet und erweitert. Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung über die Inhalte und Handlungswege zum Kinderschutz aufgeklärt und informiert werden. Neue Mitarbeiter*innen sind entsprechend einzuführen.

In regelmäßigen Abständen müssen die Mitarbeiter*innen im Zuge ihrer Tätigkeit in unserer Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (alle 3 Jahre).

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus z.B.

- Fristlose Kündigung bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch
- In Zweifelsfällen werden Mitarbeiter*innen vom Dienst frei gestellt bis der Verdacht geklärt ist.

In dringenden und schwierigen Fällen werden wir unterstützt von Fachberatungsstellen wie z.B. Koki, Netzwerk für Kindheit oder dem Jugendamt Garmisch-Partenkirchen.

Für 12 Kinder gibt es jeweils mindestens eine Betreuungskraft.

Grundsätze

Die Mitarbeitenden unterstützen die Kinder dabei, ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren,

individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden und damit ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern. Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern. In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbstständig lösen können, führen die Mitarbeiter mit allen Beteiligten, ohne Schuldzuweisungen, klärende Gespräche. Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten – angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle gleich.

Es gibt 4 Dimensionen von „Macht“ in pädagogischen Beziehungen (vgl. Hansen, R./ Knauer, R./ Sturzenhecker, B., (2011))

- Handlungs- und Gestaltungsmacht
- Verfügungsmacht
- Definitions- und Deutungsmacht
- Mobilisierungsmacht

Entwicklungsfördernde Macht	Entwicklungshemmende Macht
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder werden durch Erwachsene vor Gefahren angemessen geschützt • Die Bedürfnisse/ Ansichten von Kindern werden angehört und in den gemeinsamen Entscheidungsprozess mit einbezogen 	<p>Die Bedürfnisse von Kindern werden unangemessen begrenzt/ unterdrückt</p> <p>Die Bedürfnisse/ Ansichten der Erwachsenen stehen über denen der Kinder und werden durchgesetzt (vielfach zum „Wohl der Kinder“!)</p> <p>Die Entscheidung ist für das Kind oftmals nicht nachvollziehbar.</p>
<p>„Warum-Darum-Mentalität“ !!!!</p>	

Adultismus: Adultismus benennt das ungleiche Machtverhältnis zwischen „Erwachsenen“ und „Kindern“, welches die Gesellschaft und die direkten Beziehungen durchzieht und verweist auf die Unterdrückung und Diskriminierung von jüngeren Menschen.

Um dem entgegenzuwirken leben wir eine Kultur der Achtsamkeit. Unter Achtsamkeit versteht man eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen als auch das Erleben und Handeln anderer. Dazu gehören Gedanken, Phantasie, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge.

Es geht um Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Wir leben Achtsamkeit indem:

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten anderer auseinander zu setzen.
- Die so entstandene Haltung hilft, sich auch in einer wertschätzenden und respektvollen Sprache auszudrücken
- Jeder Mitarbeiter*in pflegt einen sensiblen Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit den eigenen Grenzen.
- Wir sind auch bereit Fehlverhalten von Seiten der Erwachsenen einzugestehen und

Verbesserungsmöglichkeiten mit den Kindern zu erarbeiten.

Mehr Achtsamkeit hilft, eine sichere Umgebung für Kinder aufzubauen und feinfühler dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Buben und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können.

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Die Kinder haben die Möglichkeit sich bei Kinderkonferenzen einzubringen und an der Gestaltung ihres Nachmittages mitzuwirken. Sie sollen erleben, dass sie auch Beschwerden angstfrei äußern können und sie bei Bedarf individuell Hilfe erhalten. Durch die wertschätzende Umgebung wird das Kind ermutigt sich einzubringen und traut sich, sich zu äußern. Die offene und wertschätzende Arbeit stärkt die Kinder und fördert ihre Resilienz. Starke Kinder können nein sagen!

Sexualpädagogisches Konzept

Grundverständnis

Sexualität ist ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung des Menschen und damit auch für Kinder im Grundschulalter ein wichtiges Thema. Sie umfasst Neugier, den Wunsch nach Nähe, das Kennenlernen des eigenen Körpers sowie die Auseinandersetzung mit Gefühlen und sozialen Beziehungen.

Kinder in diesem Alter entwickeln zunehmend ein Bewusstsein für Scham, Intimsphäre und Geschlechtsidentität. Gleichzeitig stellen sie viele Fragen zu Körper, Beziehung, Geburt und Sexualität. Unser Ziel ist es, Kindern einen offenen, wertschätzenden und schützenden Rahmen zu geben, in dem sie sich sicher entwickeln können.

Entwicklungsmerkmale im Grundschulalter

- Intimsphäre und Scham: Kinder möchten sich beim Umziehen oder Toilettengang zunehmend zurückziehen. Wir respektieren und fördern dieses Bedürfnis.
- Körperwissen und Fragen: Kinder interessieren sich für Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen und beginnen, gezielt Fragen zu stellen. Wir beantworten diese altersgerecht und wahrheitsgemäß.
- Gefühle und erste Verliebtheit: Sympathien, „beste Freunde“ oder erste Verliebtheitsgefühle werden ernst genommen und respektvoll begleitet.
- Selbstbewusstsein: Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und anderen klar mitzuteilen.

Für den Bereich Sexualität gilt im Grundschulalter:

- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität.
- Erwerb von Grundwissen über den Körper, Sexualität und Partnerschaft.
- Respektvoller Umgang mit der eigenen und fremder Intimsphäre.
- Sprachfähigkeit im Bereich Sexualität und Beziehungen – auch, um sich im Notfall schützen zu können.
- Fähigkeit, zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden.
- Mut, NEIN zu sagen und Hilfe zu suchen, wenn Grenzen überschritten werden.

Unterstützung

Wir schaffen eine Atmosphäre, in der Sexualität nicht tabuisiert wird. Kinder erfahren, dass

Fragen erwünscht sind und mit Respekt beantwortet werden.

- Für die Genitalien nutzen wir die Begriffe „Scheide“ und „Penis“.
- Kinder dürfen über ihre Gefühle, Unsicherheiten oder Erlebnisse sprechen.
- Wir respektieren Intimsphäre und Schamgrenzen jedes einzelnen Kindes.

Wir unterstützen die Kinder in folgenden Bereichen:

- Respektvoller Umgang mit der eigenen und fremder Intimsphäre.
- Sprachfähigkeit im Bereich Sexualität und Beziehungen – auch, um sich im Notfall schützen zu können.
- Fähigkeit, zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden.
- Mut zu haben, NEIN zu sagen und Hilfe zu suchen, wenn Grenzen überschritten werden.

Unsere Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut, und es gibt unangenehme Gefühle, du fühlst dich komisch. Sie sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und dich glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst machen oder sogar weh tun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht, NEIN zu sagen und dich zu wehren, wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst (Respektvoller Umgang mit Grenzen).

Gute und schlechte Geheimnisse

Kinder sollen lernen, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt:

- Gute Geheimnisse sind erfreulich und machen Spaß.
- Schlechte Geheimnisse sind belastend und dürfen jederzeit weitererzählt werden – auch wenn man versprochen hat, zu schweigen.
- Wichtig ist: Du bist niemals schuld, wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten oder ein NEIN nicht respektieren.

Körpererkundung und kindliche Sexualität

Im Grundschulalter sind „Doktorspiele“ deutlich seltener als im Kindergarten, können aber vorkommen. Die Mittagsbetreuung kann nicht den Raum geben, kindliche Sexualität auszuleben. Kinder sind respektvoll darauf hinzuweisen. Das Thema ist nicht zu stigmatisieren, es sei denn, es liegen Grenzverletzungen vor.

Masturbation kann in diesem Alter auftreten. Wir sehen dieses Verhalten grundsätzlich als normal an, erklären aber, dass die Mittagsbetreuung nicht der geeignete Raum dafür ist.

Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“

Oft ist es hilfreich, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen. Es sind Männer und Frauen, jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum. Sie gehen strategisch vor und suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Häufig engagieren sich Täter/innen über das normale Maß hinaus und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern. Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen auszuschalten. Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus. Durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeiten und Geschenke versuchen sie, eine

besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen. Sie testen die Schamgrenzen der Opfer, wobei hierzu auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören. Sie versuchen die Kinder systematisch zu desensibilisieren. Durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen, Schweigegeboten und Drohungen machen Täter*innen ihre Opfer gefügig.

Innerhalb Einrichtungen und Institutionen suchen sich Täter*innen oft über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem Sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten. Sie pflegen Freundschaften mit Eltern und nutzen ihr berufliches Wissen über Kinder aus. Betroffene Kinder werden oftmals als unglaubwürdig, als schwierig dargestellt – Kollegen*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben. Darüber hinaus finden sie „fachliche“ Erklärungen für ihre eigenen Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes.

Um (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt in unserer Mittagsbetreuung durch Kollegen*inne wahrnehmen zu können, setzt voraus, dass der Gedanke „Es kann auch bei uns passieren“ überhaupt zugelassen wird.



Intervention / Handlungsplan nach § 8a SGB VIII

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen und Intervention. Es ist wichtig bei Auftreten eines Falles in der Einrichtung auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem Handlungsplan festgehalten wurden.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller

Beteiligten zu wahren, so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigte Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei unterscheiden wir zwischen

- Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtung, in Form von Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Mitarbeiter oder Vorgesetzte wie der Einrichtungsleitung. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch Mitarbeiter oder durch Wahrnehmung eines Mitarbeiters oder durch Information durch Dritte darauf aufmerksam gemacht wird.
- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen durchgeführt wird.

Bei Erhalt eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituation immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
- sorgfältige Dokumentation anfertigen (zeitnah)
- sich diskret mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird
- keine eigene Ermittlung bzw. Befragung durchführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes ausgehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person melden und in den Regelablauf einsteigen
- eigenen Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

Die folgenden Vorgehensweisen sollten beachtet werden, um Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Jeder Schritt muss schriftlich dokumentiert werden, Beobachtungsbögen, Gesprächsnotizen, Fotos (siehe Anlage).

- Beobachtungen sind mit der Leitung der Mittagsbetreuung zu besprechen und zu dokumentieren.
- Bei wiederholter Beobachtung ist die stellvertretende Geschäftsleitung des Marktes Murnaus zu informieren und das weitere Vorgehen zusammen mit der Fachkraft, der Leitung des Amtes für Soziales und Familie zu besprechen.

Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und mit den Medien läuft ausschließlich über den Träger.

Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

Rehabilitation

Ein Rehabilitationsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den / die

zu Unrecht beschuldigte Person und die Einrichtung zu rehabilitieren.

Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretation, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) unterschiedliche Maßnahmen notwendig.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die Vorwürfe umfassend geprüft wurden
- Einrichtungswechsel / Versetzung falls dies möglich ist.
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation / Elternabend
- Abschlussgespräch
- Supervision

Eine nachhaltige Aufarbeitung versteht sich als zukunftsorientierter Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sowie eine transparente Vorgehensweise. Dabei müssen alle Seiten (psychologisch, sozial und juristisch) beachtet werden. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen und kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird. Die nachhaltige Aufarbeitung eines bestätigten wie auch unbestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung / Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind Personen im Nahumfeld des Übergriffs verunsichert oder die Einrichtung kann nicht einfach so weiterarbeiten. Umso bedeutsamer ist eine intensive Aufarbeitung und Auswertung der Krise.

Kommt ein von sexuellem Missbrauch betroffenes Kind in die Einrichtung, wird ein Präventionsbeauftragter hinzugezogen. Die Bildung eines Notfallteams obliegt dem Träger.

Beratungsstellen – Anlaufstellen und Partner

ISEF- Insofern erfahrene Fachkraft (Anonyme Fallberatung)
Susann Besler Tel.: 08821/751-288
Email: ISEF@lra-gap.de

F:E:L:S: - Fachteam für Erstberatung im LKR Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 0800-3332777
Email: info@fels-gap.de

Netz gegen sexualisierte Gewalt e.V.
Tel.: 0881-92792294
Email: info@beratungsstelle-netz.de

Frauenhaus Murnau
Tel.: 08841-5711
Email: frauenhaus@skf-garmisch.de

Kinderschutzzentrum München
Tel: 089-555356
www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute

IMMA e.V. Beratungsstelle
Tel.: 089-183609
www.imma.de/beratungsstelle

Wildwasser München e.V.
Tel.: 089-60039331
www.wildwasser-muenchen.de

Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten in unserer Mittagsbetreuung. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, Mitarbeitenden, sowie anwesender Eltern.

1. Bekleidung

Alle Beteiligten tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Kleidung. Das heißt zum Beispiel:

- Die Kleidung ist blickdicht.
- Beinbekleidung ist mindestens knielang.
- Der Oberkörper bleibt bekleidet.
- Tiefen Ausschnitte werden vermieden.
- Es werden keine gewaltverherrlichenden Symbole gezeigt.

Ein Entkleiden vor den Kindern findet nicht statt.

2. Private Kontakte zu den Familien

Private Kontakte der Mitarbeiter*innen zu den Familien der betreuten Kinder, die nicht schon vor Eintritt in die Mittagsbetreuung bestanden oder über die eigenen Kinder zustande gekommen sind, sind unerwünscht. Das schließt die Betreuung (auch gg. Bezahlung als Babysitter) außerhalb der Mittagsbeterungszeiten ebenso ein, wie regelmäßige Bring- und Abholdienste zu oder von der Mittagsbetreuung. Auch Kontakte über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp sollen nicht stattfinden. Holen Eltern ihre Kinder nicht rechtzeitig ab und ist über die Notfallnummern niemand erreichbar, werden zusätzlich ggf. Freiwillige und Eltern angesprochen und gebeten, solange zu bleiben bis eine Lösung gefunden ist. Die Betreuung eines Kindes nach Mittagsbetreuungsschluss darf nur im Ausnahmefall und nur mit einer zweiten Betreuungsperson stattfinden. Im Wiederholungsfall werden die zuständigen Kinderschutzeinrichtungen eingeschaltet. Die zusätzlich anfallende Betreuungszeit kann den Eltern des Kindes in Rechnung gestellt werden.

3. Körperkontakt zu den Kindern

• Küssen

Küsse bleiben eine familiäre Geste der Zuneigung. Mitarbeiter*in und Praktikanten küssen Kinder grundsätzlich nicht. Wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, machen diese die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass sie nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an.

• Trost

Das Bedürfnis nach Trost in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen etc. soll zuerst vom Kind ausgedrückt werden. Die Betreuer*innen achten darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagieren sensibel auf die Veränderungen in der Körpersprache des Kindes. Wir etablieren bewusst alternative Gesten für das Trost geben

und um Nähe herzustellen, z.B. - aktives Zuhören - Hand halten, Hand auf den Rücken legen - sprachliche Begleitung. Für tröstende Zuwendungen wird sich nicht in geschlossene Räume zurückgezogen. Die Betreuer*innen sind sich des Spannungsfeldes zwischen Nähe anbieten und Schutzaspekten bewusst und reflektieren ihre Ausdrucksformen und Erfahrungen von und mit Nähe im Team. Sie beachten ihre eigenen Grenzen und formulieren sie den Kindern gegenüber.

- **Schoßspiele**

Schoßspiele wie „Hoppe-Hoppe-Reiter“ werden vermieden. Betreuungssituationen / Settings • 1:1-Betreuung Die Betreuung eines einzelnen Kindes durch eine/n einzelne/n Betreuer*in ist zu vermeiden. Sollte diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen (Integrationskind,) in Ausnahmefällen notwendig sein, ist darauf zu achten, dass der Zugang für andere Kinder und Betreuer*innen, jederzeit möglich ist und regelmäßig Sichtkontakt besteht. Grundsätzlich soll immer versucht werden, andere Kinder mit in ein Angebot einzubeziehen (z.B. Buch vorlesen, malen ...). Grundsätzlich sind immer zwei Betreuer*innen bis zum Schluss im Haus.

- Praktikant*innen dürfen die Kinder nicht ohne eine festangestellte Mitarbeitende betreuen.

4. Kommunikation

Grundlage unserer Kommunikationskultur ist das Konzept der Gewaltfreien Kommunikation auf der Basis von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung. Ein diskriminierender und zuschreibender Kommunikationsstil hat in unserer Mittagsbetreuung keinen Platz. Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Mittagsbetreuung aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein.

5. Begrifflichkeiten

Wir verwenden für die Benennung von Geschlechtsorganen stets die korrekte Bezeichnung, z.B. Penis und Vagina. Verniedlichende Begriffe werden vermieden. Damit sollen die Kinder in die Lage versetzt werden, Bedürfnisse und vor allem Grenzen in diesem Bereich verständlich zu kommunizieren.

6. Fotos

Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich mit eigenen Medien der Mittagsbetreuung zum Zweck der Dokumentation gestattet. Private Smartphones dürfen nicht während der Arbeitszeit genutzt werden.

Fotos und Öffentlichkeitsarbeit

Das Fotografieren bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Namen der abgebildeten Kinder werden grundsätzlich nicht in der Öffentlichkeit benannt.

7. Umgang mit Geschenken

Das Teilen von Mitgebrachtem (durch Kinder) soll möglichst der ganzen Gruppe zu Gute kommen. Es werden von dem Betreuer*innen keine Geschenke von (höherem) materiellem Wert angenommen. Die Betreuer*innen bleiben achtsam für die Motivation für die Geschenke und lehnen diese ggf. auch ab. Das Team achtet darauf, dass keine Bevorzugungen oder emotionale Abhängigkeiten entstehen. Betreuer*innen sollen z.B. kleine, selbst gebastelte Geschenke von allen Kindern mit nach Hause nehmen oder grundsätzlich in der Kita belassen. Wenn im Rahmen von Bau-, Bastel- oder Malangeboten für die Kinder etwas hergestellt wird, werden nach Möglichkeit die Wünsche aller Kinder berücksichtigt. Geschenke von materiellem Wert (unter Kindern) werden außerhalb des Mittagsbetreuung ausgetauscht.

Ich habe den Verhaltenskodex gelesen und verpflichtet mich mit meiner Unterschrift diesen einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Quellenangaben/Literaturverzeichnis:

BayKiBiG – BEP

Handreichung evangelischer Kirchenverband Bayern

Fortbildungsunterlagen von Gabriele Hertlein zum Thema Schutzkonzept

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Prenzel, Annedore 2003: Gleichberechtigung der Verschiedenen – Plädoyer für eine Pädagogische Vielfalt

Jörg Maywald - Kindeswohl in der Kita – *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern* - vom Herder Verlag

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

Schutzauftrag § 8a SGB VIII - Kindeswohlgefährdung